Stadt Wien Baupolizei

Straße/Gasse/Platz	ONr.
Wien	
Postleitzahl	

ANZEIGE EINES BAUFÜHRERWECHSELS

Bauwerber/in	Name:			
Kontaktperson:				
Anschrift:				
Telefon:		E-Mail:		
Bauvorhaben				
Adresse:				
ZI. MA 37:				
Bisherige/r Bauführer/in	Firma:			
Kontaktperson:				
Anschrift:				
Tel.:		E-Mail:		
Zukünftige/r Bauführer/in	Firma:			
Kontaktperson:				
Anschrift:				
Tel.:		E-Mail:		
	'in: Mir sind die Baupl		paut werden darf, bekannt und nehme	
diese zur Kenntnis.	<u> </u>		<u> </u>	
Baurechtliche/r Geschäftsführer/i	n - Benennung gemä	ß § 124 Abs. 1a BO d	es/r	
zukünftigen Bauführers/in			1	
Name:		1	Geburtsdatum:	
Tel.:		E-Mail		
Wohnort (Hauptwohnsitz)				
Adresse:				
Staat:				
Berechtigung zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung (z.B. Baumeister/in):				
Berechtigung				
Zustimmungserklärung der/s baur	echtlichen Geschäfts	führerin/s		
Ich stimme der Bestellung zur/m baurechtlichen Geschäftsführer/in für das oben angeführte Bauvorhaben zu.				
Mir sind die Baupläne, nach denen ge	ebaut werden darf, be	kannt und nehme die	ese zur Kenntnis.	
Unterschrift:			Datum:	
Anordnungsbefugnis durch die Bau	ıführerin			
Die Bauführerin hat der/m baurechtli 124 Abs. 1a und § 135 Abs. 6 BO eine e	chen Geschäftsführer			
Stichtag des Bauführerwechsels		Datum		
Unterschriften bzw. firmenmäßige Zeichung				
Bauwerber/in Datum	Bisherige/r Bauführer Datum	<u>/in</u>	Zukünftige/r Bauführer/in Datum	
	1		1	

Rechtlicher Hinweis siehe Rückseite!

HINWEISE ZUM BAUFÜHRERWECHSEL

§124 Abs 3 der Bauordnung für Wien lautet wie folgt:

Legt ein Bauführer die Bauführung zurück, hat er dies der Behörde und dem Bauwerber unverzüglich anzuzeigen. Der Bauwerber ist verpflichtet, binnen zwei Wochen einen neuen Bauführer zu bestellen und der Behörde namhaft zu machen, und hat dafür Sorge zu tragen, dass der neue Bauführer sämtliche vom Bauführer zu unterfertigenden, bei der Behörde aufliegenden Unterlagen unterfertigt. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers hat der bisherige Bauführer alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen vorzukehren. Wenn der bisherige Bauführer die Sicherungsmaßnahmen nicht treffen kann, ist der Bauwerber verpflichtet, bis zur Bestellung eines neuen Bauführers für die Vornahme der notwendigen Sicherungsmaßnahmen einstweilige Vorsorge zu treffen.

Der/Die bisherige Bauführer/in bzw. der/die Bauwerber/in hat bis zum Stichtag des Bauführerwechsels die ordnungsgemäße Absicherung der Baustelle zu gewährleisten.

HINWEISE ZUR/M BAURECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRER/IN

Ist die **Bauführerin eine juristische Person**oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, hatdiese gemäß § 124 Abs. 1a BOvor **Beginn der Bauführung**der Behörde eine **natürliche Person als baurechtlichen Geschäftsführer zu benennen.** Unterbleibt die Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers, gilt die Bekanntgabe als nicht erfolgt. Baurechtliche/r Geschäftsführer/inkann nur eine Person

roigt.	Business of the February I maintain the February
	mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann,
	ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat,
	nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme der
	Bauführung berechtigt ist und
	eine entsprechende Anordnungsbefugnis besitzt
ein.	

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (§ 135 Abs. 6 BO) durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes der/s baurechtlichen Geschäftsführerin/s oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Erfüllt die von der Bauführerin benannte Person diese Voraussetzungen nicht, gilt die Benennung als nicht erfolgt. Der Wechsel der/s baurechtlichen Geschäftsführerin/s ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Der/Die Bauführer/in hat den Zeitpunkt des Beginns der Bauführung gemäß Abs. 2 mindestens drei Tage vorher, bei Bauführungen auf Grund von Bauanzeigen (§ 62 BO) spätestens am Tag des Baubeginns, der Behörde sowie dem/r Bauwerber/in und dem/r Prüfingenieur/in (§ 127 Abs. 3 BO) bekanntzugeben

Gemäß § 135 Abs. 6 BO ist der/die gemäß § 124 Abs. 1a BO benannte baurechtliche Geschäftsführer/in der Behörde gegenüber für Verletzungen der dem/r Bauführer/in durch dieses Gesetz oder eine dazu erlassene Verordnung auferlegten Pflichten verantwortlich. Die/Der Bauführer/in haftet für die über die/den baurechtlichen Geschäftsführer/in verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Anzeige Bauführerwechsel.docx Stand: April 2021